



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt – und Bauausschusses vom 28.05.2018

#### Beschluss Nr. 75/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Anlage für die Gartennutzung und -gestaltung und vorübergehenden Unterstellen von Tieren“ (Vorbescheid)  
 Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstücke 128/1 und 905/127

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Anlage für die Gartennutzung und –gestaltung und vorübergehenden Unterstellen von Tieren“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstücke 128/1 und 905/127.

#### Beschluss Nr. 76/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Nutzungsänderung Wochenendhaus zu Dauerwohnzwecken“ (Vorbescheid)  
 Baugrundstück: Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flurstück 245/3

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Nutzungsänderung Wochenendhaus zu Dauerwohnzwecken“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Volkstedt, Flur 3, Flurstück 245/3.

#### Beschluss Nr. 77/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus“ (Vorbescheid)  
 Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 3, Flurstück 837/2

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Einfamilienhaus“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 3, Flurstück 837/2.

#### Beschluss Nr. 78/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben „Erneuerung Dachkonstruktion, Aufstockung im DG, Errichtung Balkonanlage und Außenfassadendämmung i.V.m. Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i.S. des § 88 ThürBO (hier: RuGestSAR)“ (Baugenehmigung)  
 Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstück 155/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Erneuerung Dachkonstruktion, Aufstockung im DG, Errichtung Balkonanlage und Außenfassadendämmung“ i.V.m. Abweichungen nach § 66 (1) ThürBO von örtlichen Bauvorschriften i.S. des § 88 ThürBO (hier: RuGestSAR) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstück 155/1.

#### Beschluss Nr. 80/2018

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbeanlage auf Monofuß“

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 14, Flurstück 1829/1627)

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer doppelseitigen beleuchteten Werbeanlage auf Monofuß“ auf dem Baugrundstück Schaalaer Chaussee 25, Gemarkung Rudolstadt, Flur 14, Flurstück 1829/1627 zu versagen. Die Versagung wird mit dem Prüfhinweis verbunden, dass das geplante Vorhaben auf verkehrsrechtliche Belange berührt und insbesondere den Straßenraum der L 1048 überdeckt.

### Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Rudolstadt 2030 – Öffentliche Auslegung des Entwurfes und Bürgerversammlung

Der von der Stadt und der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland gemeinsam erarbeitete Entwurf für die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Rudolstadt wird zur Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit vom

**02. Juli bis 07. September 2018**

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, Bürgerservice in 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

montags und freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 14:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
samstags	von 09:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die Unterrichtung und Erörterung zum ISEK steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung. Zusätzlich ist der ISEK-Entwurf auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter „www.rudolstadt.de → Aktuelles → Öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung am **Mittwoch, den 29. August 2018, 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses (2. OG), Markt 7 in 07407 Rudolstadt sollen die bisher erarbeiteten Ziele und Maßnahmen überblicksweise vorgestellt, mit den Bürgern und Bürgerinnen diskutiert sowie gemeinsam Schwerpunktbereiche und Leitprojekte für die zukünftige Stadtentwicklung ausgewählt werden. Eine zweite öffentliche Bürgerversammlung zur Vertiefung ausgewählter Leitprojekte wird am **Dienstag, den 16. Oktober 2018, 17:00 Uhr** am selben Ort stattfinden.

Reichl  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018 beschlossen.

Die Vorschlagsliste wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Rudolstadt im Bürgerservice, Markt 7, 07407 Rudolstadt vom 11.07. bis 18.07.2018 öffentlich aufgelegt.

<b>Öffnungszeiten Bürgerservice:</b>	<b>Montag</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr</b>
	<b>Dienstag</b>	<b>08:00 – 16:00 Uhr</b>
	<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 – 14:00 Uhr</b>
	<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 – 18:00 Uhr</b>
	<b>Freitag</b>	<b>08:00 – 12:00 Uhr</b>
	<b>Samstag</b>	<b>09:00 – 12:00 Uhr</b>

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 25.07.2018 schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

## Bekanntmachung

### Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (4. Änd.) der Stadt Rudolstadt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 08.03.2018 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (4. Änd.) der Stadt Rudolstadt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 20/2018). Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (4. Änd.) in Kraft. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten,

<b>dienstags</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Bis ein zentrales Internetportal des Landes zur Verfügung steht, erfolgt die Einstellung des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt und ist unter „www.rudolstadt.de → Stadtplan → Geodatenportal der Stadt Rudolstadt“ einsehbar.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von den durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung

eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

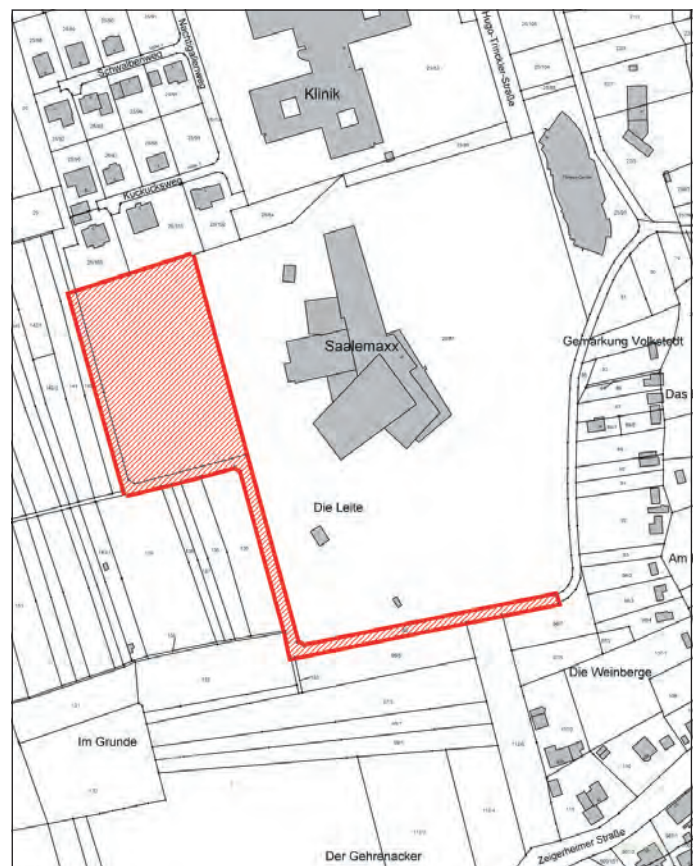
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient der allgemeinen Information.

Rudolstadt, den 23.06.2018

Reichl



Datengrundlage: © GeoBasisDE/TLVermGeo



## Zahlungstermin für Jahreszahler Grundsteuer und Hundesteuer

Am **1. Juli 2018** werden die Beträge der Jahreszahler für die Grundsteuer und die Hundesteuer des Kalenderjahres 2018 mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig. Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

**Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt**  
**IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84**  
**BIC: HELADEF1SAR**

**Volksbank eG Gera-Jena-Rudolstadt**  
**IBAN: DE47 8309 4454 0300 0110 12**  
**BIC: GENODEF1RUJ**

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

Das Halten von Hunden ist dem Sachgebiet Steuern bzw. dem Bürgerservice anzuzeigen. Entsprechende Onlineformulare zur Anmeldung können ebenfalls unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) heruntergeladen werden. Gemäß § 1 der örtlichen Hundesteuersatzung unterliegen Hunde ab dem 5. Lebensmonat der Besteuerung.

Hundehalter, die ihrer Anmeldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, begehen eine Ordnungswidrigkeit und können wegen Abgabengefährdung nach § 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße belegt werden.

Jauch  
 Sachgebietsleiterin Steuern

## Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am **15. August 2018** werden die Raten für das **III. Quartal 2018** für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig. Wir bitten um Beachtung der jährlichen Zahlungsfälligkeit für sogenannte Kleinbeträge der Grundsteuer. Für Grundstücke, deren Jahresbeitrag 15,00 € nicht übersteigt, wird die Grundsteuer ebenfalls am 15. August fällig. Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels SEPA-Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

**Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt**  
**IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84**  
**BIC: HELADEF1SAR**

**Volksbank eG Gera-Jena-Rudolstadt**  
**IBAN: DE47 8309 4454 0300 0110 12**  
**BIC: GENODEF1RUJ**

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels SEPA-Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

Jauch  
 Sachgebietsleiterin Steuern

- Ende des amtlichen Teiles – Stadt Rudolstadt

## Bekanntmachungen anderer Körperschaften

### Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Rudolstadt vom 24.05.2018

In der Versammlung der Jagdgenossen am 24.05.2018 wurde der Kassenbericht, die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands, die Feststellung des Reinertrages für das Jagdjahr 2017/18 sowie die Auszahlung des Reinertrages an die Jagdgenossen und die teilweise Verwendung der Rücklage beschlossen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf (Jagdgenossen), können die Auszahlung des Reinertrages mit den erforderlichen Angaben beim Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Rudolstadt (c/o Stadt Rudolstadt, SG Liegenschaften, Markt 7 in 07407 Rudolstadt) bis spätestens zum 03.01.2019 beantragen (§ 14 Abs. 3 der Satzung). Danach geltend gemachte Auszahlungsansprüche unterliegen der Verjährung. Nicht ausgezahlte Reinerträge fließen in die Rücklage. Alle Jagdgenossen werden gebeten, die für den SEPA-Zahlungsverkehr erforderlichen Angaben (IBAN, BIC) schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtvorliegen dieser Angaben erfolgt keine Auszahlung des Reinertrages.

Weidmann  
 Jagdvorsteher

### Öffnungs- und Sprechzeiten

#### Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

#### Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11.30 Uhr
(montags kein Sprechtag)	

#### Tourist - Information, Markt 8

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr